

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.06.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	17.06.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	28.06.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.06.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	01.07.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.07.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Glasverbot für die Karnevalszüge im Stadtgebiet
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.03.10
 - Stellungnahme der Verwaltung vom 20.05.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

Glasverbot für die Karnevalszüge im Stadtgebiet
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 27.03.10
- Nr. 0491/2010 (ö)

Die Probleme beim Kölner Karneval, bei dem durch die überregionale Bedeutung jährlich hunderttausende von Besuchern kommen, sind keinesfalls mit den Verhältnissen in Leverkusen zu vergleichen.

Nach den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist sehr wohl festzustellen, dass insbesondere im Anschluss an die jeweiligen Karnevalsveranstaltungen, Vermüllungen der entsprechenden Räume - auch durch Glasbruch - zu verzeichnen waren. Dabei sind nicht nur die Karnevalsumzüge anzuführen, sondern vielmehr die bekannten Treffpunkte an Altweiber in Opladen und Schlebusch.

Polizeilich sind für die relevanten Zeiträume keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Begehung von Gewaltdelikten mittels Flaschen/Gläser etc. bekannt.

Auch die Gefahren, die durch liegen gebliebene Glasflaschen oder Glasscherben verursacht werden können, wie z. B. das Verursachen von Verletzungen oder Reifenschäden an Dienst- und Einsatzfahrzeugen, hielten sich in der Vergangenheit in einem akzeptablen Rahmen.

Die Polizei und der zuständige FB 30 sind der gleichen Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen ausreichend sind, um mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen die Probleme an den Karnevalstagen zu lösen. U. a. können im Einzelfall Aufenthaltsverbote oder Platzverweise ausgesprochen werden. Außerdem hat derjenige, der Glas mutwillig zerbricht, mit einer Ordnungsstrafe zu rechnen.

Insgesamt ist aus hiesiger Sicht festzustellen, dass ein Glasverbot nur für einen konkret definierten Ort und Zeitpunkt angeordnet werden kann. Der Zugang zu den definierten Bereichen wäre zwingend durch Ordnungskräfte zu kontrollieren und eventuelle Verstöße müssen geahndet werden. Eine Besucherkontrolle zu den Karnevalszügen ist insbesondere aus finanziellen Gründen nicht realisierbar.

Auf einen Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 14 des Ordnungsbehördengesetzes mit dem Ziel, ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auszusprechen, wird aus den vorgenannten Gründen verzichtet. Auch in den Städten Düsseldorf, Bonn und Aachen ist seinerzeit kein Glasverbot ausgesprochen worden.

gez. Drescher